

im Januar 1975 der tschechische Kulturminister *Klusák* ausgeführt hat (vgl. HK, April 1975, 160), läßt darauf schließen, daß Erzbischof *Casaroli* auch Sachfragen ins Gespräch gebracht hat, wenn auch ohne Erfolg. Damals sagte Minister *Klusák*, die Prager Regierung sei bereit, mit dem Heiligen Stuhl wieder zu verhandeln, so wie bisher, „aber“ in innere Angelegenheiten lasse sie sich nicht hineinreden. Nun aber sind jede kirchliche Tätigkeit, die Verwaltung der Diözesen, die Aufnahmen in das Priesterseminar, die Erteilung der Priesterweihe, die Existenz von klösterlichen Gemeinschaften, das Weisungsrecht gegenüber dem Diözesanklerus, Gottesdienst und Seelsorge, alles „innere Angelegenheiten“ des Staates und so auch die Religions- und Gewissensfreiheit für gläubige Bürger des Staates.

Unterschied zu Ungarn

Diese Staatsomnipotenz, die an Cäsaropapismus erinnert, hat bisher in der ČSSR verhindert, was anderswo doch teilweise gelungen ist. Seinerzeit waren die ersten Gespräche des Erzbischofs *Casaroli* mit Prag zur gleichen Zeit aufgenommen wie mit Ungarn; *Casaroli* flog damals von Budapest direkt nach Prag. Während jedoch Ungarn heute eine vollständige katholische Hierarchie hat, ist der Weg zu diesem Ziel in der ČSSR noch sehr weit. Das bemerkenswerteste an den Gesprächen zwischen der Prager Regierung und dem Heiligen Stuhl war bisher: daß sehr viel miteinander gesprochen, aber recht wenig erreicht worden ist, denn die Ablösung eines brutalen Kirchenkampfes

durch eine fast tödliche Verwaltung durch den Staat war kein Zugeständnis an die Kirche, sondern nur Folge einer auch in der ČSSR nicht zu übersehenden Entwicklung in allen kommunistischen Ländern. Die vorläufige Regelung im Erzbistum Prag war teuer erkaufte, und die 1973 zugestandene Bischofsernennung war ebenso ein (innen- und außenpolitischer) Gewinn für die Regierung, aber nur ein schwacher Anfang einer berechtigten Hoffnung auf Seiten der Kirche, und selbst diese verblaßte sehr schnell, denn es hat sich nichts geändert.

Über die letzten Gespräche des päpstlichen *Sondernuntius Poggi* vom 5. bis 9. Juli in Prag hat „Katholike noviny“ in Prag nur das offizielle Kommuniqué der CTK veröffentlicht. In diesem heißt es, es seien „mit Befriedigung einige Vorschläge beurteilt, mit Aufmerksamkeit Fragen beiderseitigen Interesses erörtert“ worden. Wiederum werde nur der gute Wille bekundet, weitere diskutierte Probleme zu lösen. Von einem Ergebnis ist bisher nichts bekanntgeworden. Unbekannt blieb auch, welcher Art die „Vorschläge“ waren. Es dürften Fragen der Besetzung der vakanten Bistümer gewesen sein, insbesondere von Leitmeritz, wohl auch von Königgrätz, Brünn oder Budweis. Eine Öffnung zu einer größer angelegten Lösung aller Schwierigkeiten ist sicher nicht erfolgt, kann auch nicht erwartet werden, im besten Fall kleine Schritte in Richtung auf eine Normalisierung. Aber ist eine solche ideologisch möglich? Wahrscheinlicher ist, daß am Ende dieser Gespräche auch weiterhin Sekt gereicht wird, der für die Vatikan-Diplomaten einen bitteren Nachgeschmack hinterläßt.

Literaturbericht

Die Auswirkungen der Religionsfreiheit auf das Verhältnis Kirche – Staat

Ein Überblick über Publikationen zum Staatskirchenrecht (II)

Auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil wurde das Verhältnis und die Zuordnung von Kirche, Staat und freiheitlich-pluralistischer Demokratie mit großer Intensität erörtert. Dies geschah vor allem in den intensiv geführten Auseinandersetzungen über die Annahme der „Erklärung über die Religionsfreiheit“ und die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute. Die große Wende, die das Konzil in der Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat gebracht hat, besteht darin, daß nach dem II. Vatikanum auch *nach der Lehre der katholischen Kirche der*

Staat kein Glaubensstaat mehr sein kann, sondern allen Bürgern gegenüber zur Gewährleistung des staatlichen Grundrechts der Religionsfreiheit und damit auch zu religiöser Neutralität verpflichtet ist. Der Staat, der sich danach mit keiner „Staats“-Religion mehr identifizieren darf und dem es deshalb verboten ist, bei seinen Bürgern nach konfessionellen Rücksichten zu differenzieren, übt gegenüber den Mitgliedern der einzelnen Religionen und auch den religiösen Minderheiten gegenüber nicht mehr Toleranz, sondern gewährt allen Menschen, die sich auf seinem

Gebiet befinden, *Religionsfreiheit*. An dieser innerkirchlich-theologisch und staatsrechtlich gleichermaßen bedeutsamen Tatsache muß sich heute auch die Konzeption einer modernen Darstellung des Staatskirchenrechts orientieren. Im 19. Jahrhundert erfolgte die Verhältnisbestimmung zwischen Staat und Kirche häufig in der Form eines Gegenübers zweier feindlicher Mächte oder zumindest einer „Institutionen-Rivalität“ (Martin Heckel). Heute dagegen muß ein zeitgemäßer Entwurf des Staatskirchenrechts von dem vom Staat und von der Kirche gleichermaßen anerkannten Grundrecht der Religionsfreiheit ausgehen.

Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung

Unter dieser Rücksicht nimmt in der staatskirchenrechtlichen Literatur der Bundesrepublik die innerhalb kurzer Zeit allgemein als Standardwerk anerkannte Darstellung von *Joseph Listl*, *Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung der Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland*¹, einen besonderen und singulären Rang ein. Listl hat sich in dieser Untersuchung das Ziel gesetzt, auf der Grundlage aller Gerichtsentscheidungen sämtlicher Gerichtszweige und Instanzen, soweit sie seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1949 veröffentlicht worden sind, eine gewissermaßen „empirische“ Gesamtdarstellung der Rechtsprechung zu dem im weitesten Sinne des Wortes verstandenen Grundrecht der Religionsfreiheit in seiner individuellen und korporativen Erscheinungsform, d. h. mit Einschluß der Kirchenfreiheit, zu geben. Dieser Aufgabe ist er in diesem Werk, das nahezu 400 Gerichtsentscheidungen verwertet, mit einer selten anzutreffenden Vollständigkeit und geistigen Durchdringung der umfangreichen, alle Bereiche der Rechtswissenschaft berührenden Materie gerecht geworden. Unter Aufarbeitung auch der gesamten einschlägigen Literatur hat er ein auf hohem wissenschaftlichem Niveau stehendes und, wie der Anklang, den dieses Werk inzwischen in der Wissenschaft und in der Praxis der Gerichte gefunden hat, zeigt, zugleich auch unmittelbar praktisch verwendbares Handbuch des Staatskirchenrechts geschaffen, auf das alle Gerichte und Verwaltungsbehörden, die in irgendeiner Weise mit Fragen der Religion oder der Kirchen befaßt sind, angewiesen sind. Mit Recht wurde das Buch von Listl in der Fachliteratur als eine „Fundgrube“ für alle Fragen des Staatskirchenrechts bezeichnet. Der Benutzer des Werkes ist immer wieder überrascht, festzustellen, eine wie große Bedeutung der Religion und den Kirchen in den Entscheidungen der Gerichte, mit Einschluß der Staatsgerichtshöfe und des Bundesverfassungsgerichts, auch in der Gegenwart zukommt.

Der *erste Abschnitt* des Werkes enthält eine „Grundlegung“, in der der Verfasser den Sinngehalt der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und den unterschiedlichen

Gehalt von Religionsfreiheit und Toleranz im Staatsrecht untersucht. Die *Toleranz* bildet heute eine unverzichtbare Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung und die friedliche Koexistenz verschiedener religiöser Gruppen und Gemeinschaften unter dem Dach desselben Staates. Dieser Abschnitt enthält ferner instruktive vergleichende verfassungsrechtliche Übersichten über die Religionsfreiheit in den modernen Verfassungen, ihre Sicherung durch internationale Konventionen und schließlich einen vorzüglichen Überblick über die Stellungnahmen der Vollversammlungen des Ökumenischen Rates der Kirchen zur Religionsfreiheit und eine theologisch-staatsrechtliche Analyse der Erklärung des II. Vatikanums über die Religionsfreiheit.

Der *zweite Abschnitt* des Werkes hat die Religionsfreiheit als staatliches Individualgrundrecht zum Gegenstand (S. 54–353). Hier entwickelt Listl auf der Grundlage einer großen Zahl vielfältiger Gerichtsentscheidungen eine Bestimmung des Inhalts und der Grenzen der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit. Die Entscheidungen erstrecken sich auf so unterschiedliche Lebensbereiche wie die Straftaft, fachfremde weltanschaulich-missionarische Agitation eines Lehrers für Kunsterziehung an einer höheren Schule, Glaubenswerbung bei Auszubildenden durch den Lehrherrn, Eidesverweigerung vor Gericht, Ausstattung von Gerichtssälen mit Kreuzen, Urnenbestattung auf Privatgrundstücken, religiös motivierte Verweigerung der Zustimmung des sorgeberechtigten Vaters zur Vornahme einer lebensnotwendigen Blutaustauschtransfusion am eigenen Kind, Verweigerung der Angabe der Religionszugehörigkeit bei der Meldebehörde, das gesamte Kirchensteuerrecht, die Religionsfreiheit im Bereich der Schule, die rechtliche Zulässigkeit der Konfessions- und der christlichen Gemeinschaftsschule im religiös-neutralen Staat, den strafrechtlichen Schutz der Religionsausübung und der kirchlichen Einrichtungen, die Religionsfreiheit im Bereich des Familien- und Erbrechts, des Arbeitsrechts, des Schuld- und Sachenrechts.

Die in dem Werk verarbeiteten annähernd 400 Gerichtsentscheidungen sind systematisch nach verschiedenen Lebensbereichen gegliedert und werden kritisch, in vielfach nuancierender, abgewogener und häufig auch origineller Weise dargestellt. Wie Listl an verschiedenen Stellen hervorhebt, darf die Religionsfreiheit dabei, wie dies im Staatsrecht des 19. Jahrhunderts geschehen und vielfach auch noch bis zur Gegenwart üblich ist, nicht nur in ihrer negativen Funktion als Abwehrrecht gegen unrechtmäßige Eingriffe des Staates gesehen und gewürdigt werden, sondern muß vor allem als ein Grundrecht gewertet werden, das in erster Linie im Interesse seiner positiven Verwirklichung den einzelnen Staatsbürgern, aber auch den Kirchen, diesen als korporatives Grundrecht der Kirchenfreiheit, gewährleistet ist.

Durchaus neue Wege beschreitet Listl im *dritten Abschnitt*, der die Religionsfreiheit als Grundrecht der Religionsgemeinschaften und ihrer Untergliederung behandelt (S. 354–444). Mit Recht bezeichnet er das Grundrecht der Religionsfreiheit als ein *Doppelgrundrecht*, das gleich-

zeitig die individuelle *und* die korporative Religionsfreiheit (Religionsfreiheit als Verbandsgrundrecht bzw. als Kirchenfreiheit) umfaßt. Die institutionelle Kirchenfreiheitsgarantie in Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung („Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“) bezeichnet er als eine Konkretion und eine Entfaltung des Grundrechts der Religionsfreiheit in Artikel 4 des Grundgesetzes. Die abschließenden Kapitel des Werkes befassen sich mit den Gerichtsentscheidungen zum kirchlichen Sammlungswesen, zum Recht der Kirchen auf freie und staatsunabhängige Wohlfahrtspflege und mit der lange Zeit rechtlich umstrittenen Zulässigkeit von Wahlhirtenbriefen und politischen Stellungnahmen der Kirchen.

Listl ist es gelungen, auf der Grundlage einer eigenen festen Anschauung, die durch Toleranz gegenüber anderen Auffassungen gekennzeichnet ist, eine wirklichkeitsnahe Gesamtdarstellung des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland zu geben, die nicht von abstrakten Theorien, sondern von den Tatsachen der Rechtsprechung ausgeht. Prof. Axel Frbr. v. Campenhausen, der Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD in München, hat zu dem Buch von Listl in einer Rezension in der Zeitschrift „Archiv des öffentlichen Rechts“ festgestellt, daß die Staatskirchenrechtswissenschaft „ein vergleichsweise umfassendes, ausgeglichenes und unmittelbar praktisch verwendbares Werk wie das vorliegende“ bisher noch nicht besessen habe. Auch wer von einer mehr laizistischen, im Jargon der Bundesrepublik Deutschland sich lieber „humanistisch“ nennenden Position aus zu anderen Ergebnissen tendiere, werde gleichwohl zu den eifrigen und dankbaren Benutzern dieses Werkes gehören.

Verschiedene Dimensionen der Religionsfreiheit

Ein tieferes Verständnis der gegenwärtigen deutschen kirchenpolitischen und religionsrechtlichen Gesamtsituation erfordert die Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung vom Glaubensstaat des Reformationszeitalters zum heutigen religiös-neutralen Staat, der sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Heimstatt aller Bürger ohne Rücksicht auf ihre Religion oder Konfession versteht. Deshalb ist es sehr zu begrüßen, daß jetzt die 1891 in Leipzig erschienene, seit langer Zeit vergriffene und bisher nur mehr in wenigen Bibliotheken als bibliophile Rarität anzutreffende Darstellung von *Hermann Fürstenau*, Das Grundrecht der Religionsfreiheit nach seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen Geltung in Deutschland, wieder in einem unveränderten Neudruck erhältlich ist². Fürstenau behandelt in seinem Werk die großen historischen Ereignisse des Religionsrechts des Deutschen Reiches und der deutschen Einzelstaaten, an-

gefangen vom Wormser Edikt (1521) über den Augsburger Religionsfrieden (1555), den Westfälischen Frieden (1648), den Untergang des Deutschen Reichs (1806), die allmähliche Gewährleistung der Religionsfreiheit als allgemeines Grundrecht in den deutschen Einzelstaaten in der Zeit des Rheinbundes (1806–1813) und des Wiener Kongresses (1814/1815), die Revolution des Jahres 1848 bis zur Zeit des Deutschen Kaiserreiches nach 1871, in dem in einzelnen Bundesstaaten noch keine allgemeine Religionsfreiheit herrschte. Diese wurde in umfassendem Sinne erst durch die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 allen Religionsgemeinschaften gewährt.

Moderne Aspekte der Religionsfreiheit behandelt *Axel Frbr. v. Campenhausen* in seiner kleinen Schrift „Religionsfreiheit. Ökumenische Bestandsaufnahme nach dem II. Vatikanischen Konzil“³. Die nunmehr sowohl aus staatlicher wie auch aus kirchlicher Sicht gewährleistete Religionsfreiheit schützt, wie *v. Campenhausen* mit Recht betont, nicht nur die „Abstinenz von der Religion“ (die sog. „negative“ Religionsfreiheit), sondern in erster Linie deren Ausübung (die sog. „positive“ Religionsfreiheit). Schwerlich wird man dem Verfasser allerdings zustimmen können, wenn er auch *Martin Luther* als einen Verfechter der Religionsfreiheit bezeichnet. Wie viele seiner Zeitgenossen war Luther vielmehr im Gegenteil ein radikaler Anhänger des Glaubensstaates. Deshalb hat er auch energisch nach der Mithilfe der Landesherren zur Unterdrückung sowohl der katholischen Religion wie zur Bekämpfung der Wiedertäufer verlangt. Erst die neuere Zeit hat in einer geistesgeschichtlich als Einheit zu begreifenden Bewegung die Idee des religiös-neutralen Staates und damit der Religionsfreiheit geboren.

Volle Zustimmung verdient *v. Campenhausen* hingegen, wenn er erklärt, daß die Abdrängung der Religion in den Bereich des Privaten und die Verweisung der Kirchen in den Innenraum der Kirchen keine logische und zwingende Folgerung aus dem Prinzip der religiösen Neutralität des Staates darstellt (S. 31). Auf Grund der Tatsache, daß der Staat für Erziehungszwecke die Steuermittel der Eltern kassiere, die Mitglieder von Religionsgemeinschaften seien, sei der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, ohne seine eigene religiöse Neutralität zu verletzen, auf Wunsch der Beteiligten auch konfessionelle Erziehung und Religionsunterricht auf Staatskosten zur Verfügung zu stellen. Deshalb werde heute in den meisten westlichen Staaten die Pflicht des Staates zur Finanzierung kirchlicher Privatschulen und die Bereitstellung kirchlich geprägter öffentlicher Schulen als eine „Folge der Religionsfreiheit“ betrachtet. Damit befindet sich *v. Campenhausen* in Übereinstimmung mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil, das dieselbe Forderung erhoben hat.

Kirchliches Selbstbestimmungsrecht

Seit der Zeit des Investiturstreits ist es im Verhältnis von Staat und Kirche eine umstrittene Frage, wo und von wem die Grenzziehung zwischen dem kirchlicher Rechtsset-

zung, Verwaltung und Rechtsprechung unterliegenden *Eigenbereich der Kirche* und der durch das allgemeine staatliche Gesetz für alle Staatsbürger normierten Rechtsphäre vorzunehmen ist. Dieser Aufgabe unterzieht sich für die Gegenwart *Josef Jurina* in seiner Untersuchung „Der Rechtsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bereich ihrer eigenen Angelegenheiten“⁴. Mit der gegenwärtig auch in der Staatsrechtswissenschaft herrschenden Lehre geht *Jurina* davon aus, daß die Rechtssetzungsgewalt der Kirchen und Religionsgemeinschaften *in ihrem eigenen Bereich nicht auf verliehener staatlicher Rechtssetzungsbefugnis beruht*. Die Fragen der Glaubenslehre, des Gottesdienstes, der Sakramente, der Kirchenverfassung, der Rechtsstellung der geistlichen Amtsträger und die Bestimmung des innerkirchlichen Rechtsstatus der Kirchenmitglieder unterliegen daher originärer kirchenrechtlicher Regelung. Anders verhält es sich nach *Jurina*, der hierbei kaum die allgemeine Zustimmung der Kanonisten finden dürfte, beim Dienstrecht der geistlichen Amtsträger, bei den Arbeitsverhältnissen der Laienbediensteten und beim kirchlichen Vermögensrecht. Soweit den Kirchen auf diesem Gebiet ein Recht zu eigener Rechtsetzung, Verwaltung und Rechtsprechung zustehe, beruht dies nach *Jurina* nicht auf originärer kirchlicher Eigenrechtsmacht, sondern auf staatlicher Verleihung. Die Kirchen seien hier nicht eigenständig, sondern lediglich „autonom“. Demgegenüber nimmt die katholische Kirche in ihrem kanonischen Recht die Regelung des Dienstrechts und auch des kirchlichen Vermögensrechts seit jeher als eine Domäne ihres Selbstbestimmungsrechts und ihrer Eigenrechtsmacht in Anspruch.

Anders verhält es sich dagegen bei den „gemeinsamen Angelegenheiten“ von Staat und Kirche, wie der Anstalts- und Militärseelsorge, dem Religionsunterricht, dem kirchlichen Besteuerungsrecht und dem Friedhofswesen, d. h. bei den Bereichen, die nur im Einvernehmen zwischen Staat und Kirche geregelt und verwaltet werden können. Weithin liegt der Sichtweise *Jurinas* im Verhältnis von Staat und Kirche noch ein Abgrenzungs-, Kompetenz- und Rivalitätsdenken zugrunde, wie es für das 19. Jahrhundert und auch noch für die Weimarer Zeit kennzeichnend war. Diese Sichtweise bedarf heute einer stärkeren Fundierung im Grundrecht der Religionsfreiheit.

Der moderne Staat kann kein Glaubensstaat sein und deshalb keine spezifische religiöse, antireligiöse oder irgendwie geartete „ideologische“ Grundlage besitzen und sich deshalb auch mit keiner konkreten Religion oder Konfession „identifizieren“. Aus diesem „Identifikationsverbot“ folgt für den Staat *das Gebot zu religiöser Neutralität*. Wie der Bonner Staats- und Kirchenrechtslehrer *Klaus Schlaich* in seiner Untersuchung „Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip – vornehmlich im Kulturverfassungs- und Staatskirchenrecht“⁵ zeigt, entzieht sich der schillernde Begriff der religiösen Neutralität einer einheitlichen und umfassenden inhaltlichen Definition. Er besagt in erster Linie *die Pflicht des Staates zur „Nicht-Identifi-*

kation“ mit einer konkreten Religion oder Konfession im Bereich des engeren Verfassungs- und Staatslebens. *Religiöse Neutralität erfordert ferner notwendig Pluralität und Parität*. Nur unter diesen *beiden* Voraussetzungen ist die Möglichkeit einer freiheitlichen Kulturverfassung im pluralistischen Gemeinwesen garantiert. Totalitäre Staaten, wie z. B. die Deutsche Demokratische Republik, die ihrem Selbstverständnis nach eine weltanschaulich-antireligiöse Grundlage besitzen, können weder im Kulturbereich noch auf dem Gebiete der Religion neutral sein, sie sind vielmehr notwendigerweise parteilich. Totalitäre Staaten gewähren Geistes-, Religions- und Kirchenfreiheit nur nach Maßgabe der jeweils von der herrschenden staatstragenden Partei festgesetzten Staatszielbestimmungen. Die Neutralität des Staates im Kultur- und Religionsbereich bildet eine Grundvoraussetzung für die Ermöglichung geistiger Freiheit in einem Staatswesen und damit auch für die Religionsfreiheit.

Staat und Kirche im Kulturbereich

Der Bereich der Kulturverwaltung im weitesten Sinne des Wortes bietet zahlreiche Berührungspunkte im Verhältnis von Kirche und Staat. Einen auf den ersten Blick ein Randgebiet darstellenden, in Wirklichkeit jedoch sehr bedeutsamen Anwendungsfall behandelt mit besonderer Anschaulichkeit die großangelegte Untersuchung „Staat Kirche Kunst. Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler“ des Tübinger Staats- und Kirchenrechtslehrers *Martin Heckel*⁶. Heckel war vom Landtag des Landes Baden-Württemberg um ein Gutachten zur unparteilichen rechtlichen Würdigung der Regierungsvorlage eines Denkmalschutzgesetzes für das Land Baden-Württemberg gebeten worden. Dabei sah er sich der kaum zu allseitiger Zufriedenheit lösbaren Aufgabe gegenüber, einen tragfähigen Ausgleich zu finden zwischen den entgegengesetzten Ansprüchen des Staates und der Kirchen im Hinblick auf die unter Denkmalschutz stehenden Sakralbauten. Im Grunde geht es dabei um fundamentale Fragen der Religionsfreiheit und der Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche.

Die Regierungsvorlage wollte nicht nur die künstlerisch-ästhetischen, sondern auch die kultisch-liturgisch-theologischen Maßstäbe der Denkmalpflege an Sakralbauten der Letztentscheidung („Kompetenz-Kompetenz“) des Staates unterwerfen. Dagegen forderte Heckel mit Recht, daß an den dem Gottesdienst dienenden Kulturdenkmälern *die von den Kirchenleitungen festgestellten gottesdienstlichen Belange vorrangig beachtet werden müssen*. Theologische Beurteilungsmaßstäbe, so argumentiert Heckel, können in keinem Fall der Letztentscheidung des Staates unterliegen. Lediglich über die rein künstlerischen und ästhetischen Fragen der kirchlichen Denkmalpflege will Heckel die Letztentscheidung dem Staate überantworten. Damit stößt er jedoch auf den Widerstand der Kirchen. Sie fordern nicht nur in allen Fragen des Denk-

malschutzes (d. h. in Fällen der Veränderung, Entfernung oder Zerstörung von Kunstdenkmälern), sondern auch in der Denkmalpflege (Beratung, Förderung, Information, Subventionierung, ständige Fühlungnahme, Konsultationspflichten) eine gütliche gegenseitige Einigung zwischen den staatlichen Denkmalschutzbehörden und den Kirchenleitungen. Viel spricht dafür, den Denkmalschutz und die Denkmalpflege an den Sakralbauten, die zu den kostbarsten Schätzen und Zeugnissen unserer Kultur und Geschichte gehören, rechtlich zu einer gemeinsamen Angelegenheit von Kirchen und Staat auszugestalten. Die imponierende Fülle denkmalrechtlicher, liturgiewissenschaftlicher und kirchenrechtlicher Literatur, die Heckel in dieser Untersuchung verarbeitet hat, zeigt, ein wie großes Maß an Detailkenntnissen im einzelnen erforderlich sein kann, um konkrete Probleme der Religionsfreiheit und des Staatskirchenrechts sachgerecht zu beurteilen.

Zur Stellung des Religionsunterrichts

Der Religionsunterricht ist einerseits nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes in den öffentlichen Schulen der Bundesrepublik staatliches Lehrfach und insoweit eine Veranstaltung des Staates. Andererseits muß er hinsichtlich seines theologischen Gehalts „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ erteilt werden. Diese Sonderstellung des Religionsunterrichts bringt in einem religiös-neutralen Staat wie der Bundesrepublik besondere Probleme der Kooperation von Staat und Kirche mit sich. Dies zeigt sich in strittigen Einzelfällen mit größerer Deutlichkeit als bei der Erörterung allgemeiner theoretischer Fragen des Religionsunterrichts. Ein akutes Problem, das in den letzten Jahren Kirchen und staatliche Gerichte nötigte, die Gesamtproblematik des konfessionellen Religionsunterrichts von Grund auf wieder neu zu durchdenken, betraf den Fall einer Kölner Schülerin, die neben einer unzureichenden Note in einem anderen Versetzungsfach auch im Fach Religionslehre die Note „mangelhaft“ erhalten hatte und deshalb nicht in die nächsthöhere Klasse versetzt worden war. Das Verwaltungsgericht Köln und das Oberverwaltungsgericht Münster hat der Religionsnote mit unterschiedlichen rechtlichen Argumenten eine versetzungserhebliche Bedeutung aberkannt. Religionspädagogen, Religionslehrerverbände und die Kirchen vertraten dagegen übereinstimmend die Auffassung, daß das Fach Religionslehre gegenüber allen anderen Fächern in unerträglicher Weise diskriminiert würde, wenn der Note im Fach Religionslehre ein versetzungserheblicher Charakter grundsätzlich nicht zuerkannt werden dürfte.

Das in letzter Instanz angerufene Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 6. Juni 1973 die Entscheidungen der beiden Vorinstanzen aufgehoben und die Rechtsauffassung vertreten, daß der nach dem Grundgesetz zulässige bekenntnisgebundene Inhalt des Religionsunterrichts nicht ausschließe, daß die Leistungen in diesem Fach bewertet und bei der Versetzungsentscheidung be-

rücksichtigt werden. In der Urteilsbegründung wird ausgeführt, daß einerseits „die Vermittlung der Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft“ zulässiger Inhalt des Religionsunterrichts sei; daraus dürfe aber, wie das Oberverwaltungsgericht Münster meine, nicht die Folgerung gezogen werden, daß der Religionsunterricht deshalb einer echten Leistungsbewertung unzugänglich sei. *Der zulässige bekenntnisgebundene Inhalt des Religionsunterrichts schließe nämlich nicht aus, daß der Religionsunterricht ein auf Wissensvermittlung gerichtetes Lehrfach sei und an den Gymnasien den Charakter eines wissenschaftlichen Faches habe*; deshalb könnten Mitarbeit und Leistungen der Schüler in diesem Unterrichtsfach bewertet und bei der Versetzungsentscheidung berücksichtigt werden. Für dieses Verfahren war der Heidelberger Staatsrechtslehrer *Friedrich Müller* um ein Rechtsgutachten zum Zwecke der Vorlage beim Bundesverwaltungsgericht gebeten worden. Den in diesem Rechtsgutachten vertretenen Auffassungen hat sich das Bundesverwaltungsgericht im Ergebnis weithin angeschlossen. Diese umfangliche und sorgfältige gutachtliche Untersuchung wurde zusammen mit den Entscheidungen der drei Gerichte als Band 4 der „Staatskirchenrechtlichen Abhandlungen“ unter dem Titel „Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach. Eine Fallstudie zu den Verfassungsfragen seiner Versetzungserheblichkeit“ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht⁷.

Entscheidungen in Kirchensachen

Eine unverzichtbare Fundquelle für alle Fragen des Religions- und Staatskirchenrechts bildet die von den Mitarbeitern des *Instituts für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität Köln* herausgegebene Sammlung „Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946“. Der Band 1 dieser Reihe, der die Jahre 1946–1952 umfaßt, erschien im Jahre 1963. Der bisher letzterschienene 11. Band enthält die Entscheidungen der Jahre 1969/1970⁸. In diesen Bänden sind alle bekanntgewordenen Gerichtsentscheidungen, die sich in irgendeiner Weise auf das Religionsrecht beziehen, in chronologischer Reihenfolge im vollen Wortlaut abgedruckt. Die insgesamt 67 Gerichtsentscheidungen des Bandes 11 betreffen so unterschiedliche Materien wie die Kirchensteuer, das Schulgebäude, die Freistellung von Baugenehmigungsgebühren für kirchliche Schulen, Wehrdienstbefreiung für Sonderpioniere der Zeugen Jehovas, Befreiung von der Schulpflicht an Samstagen für Angehörige von Sekten, Nachversicherungspflicht für ausgetretene Ordensangehörige, Unwirksamkeit der Veräußerung eines einer Kirchenstiftung gehörenden Kunstgegenstandes (Statue) durch einen Pfarrer, Haftung einer Kirchengemeinde bei einem Unfall auf einem kirchlichen Friedhof, Beendigung der Kirchensteuerpflicht bei Kirchenaustritt, Eintragung über die Religionszugehörigkeit in behördliche Akten, Benutzungszwang für gemeindliche Bestattungseinrichtungen. Jeder Band enthält ein vorzügliches Sach- und Gesetzesregister.

Da sich die Fülle des wirklichen Rechts nur demjenigen erschließt, der sich nicht mit der Kenntnis der Gesetzestexte allein begnügt, sondern durch alle Gerichtsentscheidungen heranzieht, die zu einer konkreten Materie ergangen sind, ist diese Sammlung der „Entscheidungen in Kirchensachen“ für das gesamte Staatskirchen- und Religionsrecht der Bundesrepublik Deutschland von uneretzlichem und bleibendem Wert. (Wird fortgesetzt.)

Peter Weides

¹ Joseph Listl, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Duncker & Humblot 1971. XXV, 522 S. Kart. DM 88,- (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen. Band 1). ² Hermann Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit nach seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen Geltung in Deutschland. Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1891. Glashütten im Taunus:

Detlev Auvermann 1975. IX, 342 S. Lw. DM 70,-. ³ Axel Freiherr von Campenhausen, Religionsfreiheit. Ökumenische Bestandsaufnahme nach dem II. Vatikanischen Konzil. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1971. 38 S. Kart. DM 3,- (= Bensheimer Hefte. Heft 43). ⁴ Josef Jurina, Der Rechtsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bereich ihrer eigenen Angelegenheiten. Berlin: Duncker & Humblot 1972. 178 S. Kart. DM 38,60 (= Schriften zum Öffentlichen Recht. Band 180). ⁵ Klaus Schlaich, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip vornehmlich im Kulturverfassungs- und Staatskirchenrecht. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1972. XVIII, 298 S. Lw. DM 56,- (= Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Band 34). ⁶ Martin Heckel, Staat Kirche Kunst. Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1968. XX, 277 S. Lw. DM 39,- (= Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Band 22). ⁷ Friedrich Müller und Bodo Pieroth, Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach. Eine Fallstudie zu den Verfassungsfragen seiner Vernetzungserheblichkeit. Berlin: Duncker & Humblot 1974. 132 S. Kart. DM 29,60 (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen. Band 4). ⁸ Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946. Hrsg. von Hubert Lentz, Dietrich Pirson und Manfred Baldus. 11. Band (1969/70). Berlin, New York: Walter de Gruyter 1975. XVI, 436 S. Lw. DM 182,-.

Kirchliche Zeitfragen

Der katholische Religionsunterricht im Spiegel der Zahlen

Ein Situationsbericht

Bezog sich der Hilferuf „Notstandsgebiet: Religionsunterricht!“ Ende der sechziger Jahre auf die einsetzende Abmeldungswelle, so forderte Anfang der siebziger Jahre die Auseinandersetzung um die schultheoretische Begründung dieses Faches in einer „Schule für alle“ rettenden Einsatz; heute wird der Notstand auch durch den Mangel an Religionslehrern bedingt. Folgende Darstellung sucht die gegenwärtige Lage des RU auf der Grundlage von statistischem Material¹ zu skizzieren und auf Trends in der Entwicklung aufmerksam zu machen.

1. Abmeldungsquote

In den Jahren 1968/70 stieg die Zahl der Abmeldungen sprunghaft an. Zum Teil wurde, wie z. B. im Frankfurter Raum², durch Schüler- und Lehrerverbände regelrecht für die Abmeldung geworben. Inzwischen ist es wieder ruhiger geworden. Die Abmeldungsquote in den *Hauptschulen* lag 1975/76 in den Diözesen, die Schulstatistiken zur Verfügung stellten, unter 1%³.

Ein ähnliches Bild zeigen die *Realschulen*: Bamberg 0,01%, Passau 0,02%, Regensburg 0,03%, Eichstätt 0,1%, Trier 0,1%, Limburg III 0,25%, Speyer 0,4%, Saarland 0,5%, Freiburg 0,87%, Aachen 0,9%, Münster 1,0%, Rottenburg 1,06%, Mainz 1,3%, Paderborn 1,72%, Köln 2,7%⁴.

In den *Gymnasien* sind Abmeldungen vom RU häufiger: Limburg III 0,23%, Bamberg 0,6% (auf der Oberstufe 2,5%), Regensburg 0,57%, Passau 0,85%, Eichstätt 1,43%, Trier 1,5%, Speyer 1,7%, Saarland 1,9%, Mainz 2,9%, Aachen 3,9%, Münster 4,8%, Köln 5,2%, Rottenburg auf den Klassen 9 und 10: 7,6%, auf der 11. bis 13. Klasse 26,2%. Die Höhe der Abmeldungen ist nach einzelnen Gymnasien sehr unterschiedlich. Im Bereich der Diözese Rottenburg haben 15 Gymnasien eine Abmeldequote über 60%; in der Erzdiözese Paderborn schwankten 1972 die Werte bei den einzelnen Schulen zwischen 0 und 97,3%⁵. Diese starken Unterschiede innerhalb eines Bistums, in einigen Fällen sogar innerhalb einer Stadt, lassen auf orts- bzw. gymnasiums-spezifische Ursachen schließen, wie z. B. die Einstellung der Schüler zu konkreten Religionslehrern. In der Diözese Rottenburg wird offensichtlich der Abmeldetrend in einigen Gegenden durch hohe Abmeldequoten im evangelischen RU begünstigt. 1975/76 hatten sich von den 9. und 10. Klassen der Gymnasien 15,4%, auf den 11. bis 13. Klassen 42,7% (1973/74 waren es 31,25%) der evangelischen Schüler vom RU abgemeldet⁶.

Auf diesem Hintergrund ist verständlich, daß am 2. Februar 1975 die evangelischen und katholischen Religionslehrerverbände in Baden-Württemberg einen Antrag an das Kultusministerium in Stuttgart richteten und darin die Einrichtung eines Faches „Ethik“ für Schüler, die nicht